



# Hinweise für Träger und Leitungen von Kindergärten bei einem Covid-19-Ausbruch

## Inhalt

1. Hinweise zur Vorsorge
2. Hinweise zum Verfahrensablauf bei einem Covid-19-Ausbruch
3. Rechtlicher Hintergrund – Folgen der Maßnahmen

## 1. Hinweise zur Vorsorge

Vorbereitung hilft. In der Krisensituation sind viele Dinge gleichzeitig zu tun. Bereiten Sie vorsorglich alles so gut vor, dass Sie im Krisenfall schnell darauf zurückgreifen können.

- Dokumentieren Sie sorgfältig die Anwesenheit und Kontakte der Kinder und des gesamten Personals (technische Fachkräfte mit inbegriffen).  
Die Dokumentation der holenden und bringenden Personen wird in vielen Gesundheitsämtern nicht genutzt. Fragen Sie zur Sicherheit in dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt nach, ob dies notwendig ist.
- Legen Sie tabellarisch Kontaktdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten (getrennt nach Bereichen, Stammgruppen oder Bezugserzieher\*innen) als Datei an! Das hilft dem Gesundheitsamt schnell Bescheide auszustellen, die Eltern für ihre Arbeitgeber zügig benötigen. (Name und Geburtsdatum des Kindes, Anschrift, Name der Personensorgeberechtigten, Tel.-Nr.)
- Erstellen Sie einen E-Mail-Verteiler und sichern Sie sich regelmäßig ab, dass dieser vollständig ist und alle E-Mails ankommen (Test-Mail mit Bestätigung verschicken, um auf Funktionalität und Vollständigkeit zu prüfen). Haben Sie dabei die Eltern im Blick, die Sie nicht auf diesem Weg erreichen und stellen Sie eine telefonische Erreichbarkeit sicher. Nehmen Sie die Kontaktdaten von Migrationsberatungsstellen mit auf, um Familien informieren zu können, die unsere Sprache nicht verstehen.  
Legen Sie diesen Verteiler an mindestens zwei Orten ab! (z.B. Träger und Kindergarten = datenschutzkonform. Diese Daten dienen der Aufgabenerfüllung und werden benötigt.) Durch das Sichern der Daten an mindestens zwei Stellen können Sie technische Ausfälle kompensieren. (Mit Kigaroo, der Kita-App oder anderen Programmen kann mit jedem Endgerät jederzeit ein geschützter Zugriff erfolgen.)
- Weisen Sie mindestens drei Personen (ggf. auch beim Träger) in den Verfahrensablauf bei einem Covid-19-Ausbruch in der Einrichtung, die Technik und die Aufbewahrung der Kontaktmanagementunterlagen ein, da auch die Leitung bzw. das Leitungsteam von sofortiger Quarantäne betroffen sein kann.
- Vereinbaren Sie mit dem zuständigen Jugendamt, wen sie kontaktieren können, wenn sie bei plötzlichem Covid-19-Ausbruch das Gesundheitsamt nicht erreichen.
- Wichtig! Belehren Sie die Mitarbeiter\*innen des Kindergartens, dass Sie bei einem positiven Schnelltest zunächst ausschließlich die Leitung des Kindergartens informieren. Die Leitung muss dann in Rücksprache mit dem Träger entscheiden, was zu tun ist. Das Gesundheitsamt ordnet mit dem Schnelltest-Ergebnis keine Maßnahmen an.

## 2. Hinweise zum Verfahrensablauf bei einem Covid-19-Ausbruch

Ihnen wird ein positives Testergebnis eines Kindes oder Mitarbeiter\*in gemeldet.  
Was ist zu tun?

- Ein positiver Schnelltest muss durch einen PCR-Test bestätigt werden.  
Bis zum Vorliegen dieses Testergebnisses vergehen in der Regel 1 bis 5 Tage.  
Mitarbeiter\*innen von Kindergärten können dieses Verfahren beschleunigen, wenn beim Labor „DRINGLICHKEIT WEGEN ÖFFENTLICHEN INTERESSE“ angegeben wird.
- Bis zu diesem Ergebnis muss die Leitung in Abstimmung mit dem Träger entscheiden, wie sie mit dem positiven Schnelltest einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters oder eines Kindes bezüglich weiterer Maßnahmen im Kindergarten umgehen.  
Die sofortige Isolation der betroffenen Person ist in jedem Fall immer geboten.  
Wenn möglich sollten Personen, die direkten Kontakt hatten, nicht mit weiteren Kindern oder Mitarbeitern in Kontakt kommen.  
Die Leitung kann, **abhängig von der Entscheidung des Trägers**, vom Betretungsverbot der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in § 3 Absatz 1 (Infizierte Person) und Absatz 3 (direkter Kontakt zu einer infizierten Person) Gebrauch machen und den per Schnelltest nachgewiesenen infizierten Personen und den direkten Kontaktpersonen ein Betretungsverbot aussprechen.
- Der Träger kann den Mitarbeiter\*innen des Kindergartens empfehlen die landesfinanzierten freiwillige Testmöglichkeit für die Beschäftigten zu nutzen.
- Die Leitung kann die Zeit nutzen, die Kontakte in der Einrichtung nachzuvollziehen und die Kontaktdaten zusammenzustellen.
- Das Gesundheitsamt verantwortet und regelt (im Rahmen seiner Kapazitäten; evtl. auch zeitverzögert) das weitere Vorgehen.
- Der Träger meldet ein positives PCR-Testergebnis als „Besonderes Vorkommnis-Covid“ an das TMBJS vor.
- Wird die Einrichtung durch das Gesundheitsamt nicht geschlossen und kann aufgrund der Quarantäneanordnung für Personal der Betrieb der Einrichtung nicht mehr abgesichert werden, ist eine Meldung als „Besonderes Vorkommnis“ an das TMBJS vorzunehmen.

### 3. Rechtlicher Hintergrund - Folgen der Maßnahmen

- **Der Träger** trägt die Verantwortung den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (in Phase GRÜN = mindestens 10 Stunden; in Phase GELB = mindestens 6 Stunden, möglichst 8 Stunden) und das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu sichern!  
Liegt ein hoher Personalausfall (z.B. krankheits- oder quarantänebedingt) vor, ist das Kindeswohl gefährdet.  
Der Träger muss dann eine BV-Meldung wegen plötzlichem Personalmangel bei der Aufsichtsbehörde einreichen und kann die Einrichtung (oder Teile) schließen oder Öffnungszeiten verkürzen. In jedem Fall muss für alle Kinder ein gleichwertiges Angebot vorgehalten werden.  
Durch diese Maßnahme haben die Eltern keine (oder eine eingeschränkte) Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind und dennoch **keinen Entschädigungsanspruch**. Der Elternbeitrag muss weiterhin gezahlt werden.
- **Das Gesundheitsamt** kann im Sinne des Bevölkerungsschutzes folgende Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes anordnen:
  - **Befristete infektionsschutzbedingte Schließung der Einrichtung** (z.B. wenn die Infektionsketten in der Einrichtung nicht mehr nachvollziehbar sind).  
Der Schließungsbescheid geht an den Träger der Einrichtung.  
**Mit diesem Schließungsbescheid kann der Arbeitgeber der Eltern bzw. können selbständig Tätige eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (infolge notwendiger Kinderbetreuung) beantragen.**
  - **Individuelle Quarantäne** anordnen (bei mit PCR-Test nachgewiesener Infektion und deren Kontaktpersonen)  
Dieser Bescheid wird personenbezogen erstellt.  
**Mit diesen Bescheiden kann der Arbeitgeber bzw. können selbständig Tätige eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG (infolge Absonderung/Quarantäne) beantragen.**
- Sie finden weitere Informationen zu Entschädigungsregelungen des IfSG unter:  
<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/>